ARCHIVE: Universitätsbibliothek, Ludwig-Maximilians-Universität zu München

FULL ARCHIVAL REFERENCE: Universitätsbibliothek München, Nachlass Karl Larenz, 18.06.1952, Frankfurt, Coing an Larenz, Karl

**PERSON: Helmut Coing** 

SHORT DESCRIPTION OF CONTENT: A letter of Helmut Coing to Karl Larenz

from the Nachlass Karl Larenz

PERSON VISITING ARCHIVE: Jacob Giltaij

**DATE VISITED: 15.4.2014** 

DATE TRANSCRIBED: 15.4.2014

## NOTES ON THE ARCHIVAL SOURCE:

Universitätsbibliothek München, Nachlass Karl Larenz, 18.06.1952, Frankfurt, Coing am Larenz, Karl (2 pg.): letter from Coing to Karl Larenz (prof. Kiel) (18.6.1952);

(response to a letter by Larenz regarding Coings article in the JZ) 'Zunächtst zur Einordnung der Interessenjurisprudenz. Dass die Interessenjurisprudenz in ihren theoretischen Ausgangspunkten der verengten Seinsauffassung des 19. Jahrhunderts und damit in einem gewissen Sinne dem Materialismus verhaftet ist, daran besteht auch für mich kein Zweifel. Es fehlt, wie ja gerade die neueste Schrift von Müller-Erzbach beweist, durchaus an Verständnis fur die Eigenart der Existenz des Geistigen. Was mir zögern lässt, die Interessenjurisprudenz schlechthin als materialistisch zu bezeichnen, ist das ausgeprägte Gerechtigkeitsgefühl, das sich in den praktischen Entscheidungen eines Juristen, wie etwa Heck es war, zeigt. Heck war in gewissem Sinne 'besser' als seine Theorie, und in seinen Entscheidungen steckt mehr lebendige Gerechtigkeit (ich meine Gerechtigkeitsstreben an der Arbeit) als in den meisten gleichzeitigen Arbeiten.

Damit hängt nun zusammen, dass ich glaube, dass man die Interessenjurisprudenz als Ausgangspunkt festhalten sollte. Sie hat m.E. das grosse Verdienst, die <u>Konfliktentscheidung</u> wieder in den Mittelpunkt des rechtlichen Denkens gerückt zu haben. Das halte ich aber für ganz ausser ordentlich wichtig. Es ist für mich der Ausgangspunkt dafür, dass diese Entscheidung eine ethisch bestimmte Entscheidung sein muss, eine Entscheidung, die auf Erkenntnis beruht. Ich sehe in der systematischen Jurisprudenz kontinentaler Prägung, die ja auch als Lehrsystem entstanden ist, die grosse Gefahr, das sie dem Juristen verbirgt, dass es seine Aufgabe ist, Konflikte zu entscheiden und dass es für diese Entscheidung zwar Grundsätze gibt, dass aber das Moment des verantwortlichen Entschlusses im Einzelfall niemals ausgeschaltet ist.

(2nd page) Und damit komme ich zum ordo. Der gesuchte ordo ist für mich zunächst die Summe der Prinzipien, die eine rechtliche Entscheidung bestimmen sollen. Ich glaube, dass diese Grundsätze sowohl ethisch wie in einer Erkenntnis der Natur der Sache fundiert sein müssen. Ich glaube aber auch mit Ihnen, dass dieser ordo niemals völlig geschlossen ist, sodass es zu seiner Aktualisierung doch stets des schöpferischen, persönlichen Entschlusses bedarf, der häufig 'ungesichert' bleiben darf. Ich glaube, dass das Studium bedeutender Entscheidungen diesen Prozess immer wieder deutlich macht. Die Ausgangspunkte sind sicher, die Abgrenzung im einzelnen ein Wagnis. Die Wissenschaft, die, da stimme ich Ihnen ganz zu, die Natur der Sache zum Begriff erheben, d.h. zum Bewusstsein bringen sollte, kann da nur vorbereitenallerdings entscheidend.

Gegen eine institutionelle Dogmatik würde ich das Bedenken haben, dass sie doch wieder eine Vollständigkeit erstrebt, die nicht erreichbar ist und die Illusion erweckt, als kön() man eine rechtliche Entscheidung ableiten wie ein mathematisches Resultat. Die Aufgabe der Dogmatik ist m.E. die leitenden ethischen Grundsätze und die Erfordernisse dessen, was ich Natur der Sache nenne, deutlich zu machen und damit die Ausgangspunkte für die Entscheidung zu liefern.

Lassen Sie mich Ihnen sagen, dass ich Ihre Schrift zur Geschäftsgrundlage gerade in diesem Sinne als ausgezeichnet empfunden habe.

Ich hoffe, dass ich Ihnen damit deutlich gemacht habe, warum ich die Interessenjurisprudenz als Ausgangspunkt festhalten möchte. Es ist der Wert, den sie auf die Entscheidung legt. In Deutschland ist jeder andere Ausgangspunkt wegen unserer Tradition in der Gefahr, als beruhigende Harmonisierung verstanden zu werden. Wie weit Hegel selbst das Recht als eine in diesem Sinne geschlossene Ordnung verstanden hat, darüber habe ich kein Urteil. Ich bleibe (...)